Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/957

22. 08. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1]), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in assoziierten Ländern auftreten.

Die Zollpräferenzen sind ab zweitem Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1974 anzuwenden.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten für 1974 bei der Einfuhr die jeweils angegebenen Zollsätze anwendet. Die Zulassung zu der Präferenzregelung ist den Erzeugnissen der betreffenden Länder und Gebiete vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [2]) festgelegt wird.

Es ist notwendig, Maßnahmen vorzusehen, um jede ernstliche Störung in einem Wirtschaftssektor der Gemeinschaft zu vermeiden und die Kommis-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 12. Juni 1969, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

sion zu diesem Zweck zu ermächtigen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ganz oder teilweise wiederherzustellen, um eine solche Störung zu verhindern.

Die Kommission benötigt eine Übersicht über die im Rahmen der allgemeinen Präferenzen erfolgten Einfuhren. Die Mitgliedstaaten teilen daher der Kommission die halbjährlich die tatsächlich getätigten Einfuhren, aufgegliedert nach ihrem Ursprung, mit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 werden für die Waren des Anhangs A bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

(2) Die Zulassung zu der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung ist den Erzeugnissen vorbehalten, die ihren Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten haben.

Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Artikel 2

Wenn in der Gemeinschaft die Einfuhren von Erzeugnissen, die zu der in Artikel 1 vorgesehenen Regelung zugelassen sind, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen erfolgen, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden verursachen oder zu verursachen drohen, können die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse gegenüber dem Land oder Gebiet bzw. den Ländern oder Gebieten, die den Schaden verursacht haben, ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn ein ernstlicher Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihre Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahmen binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat anrufen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Die Artikel 2 und 3 beeinträchtigen nicht die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik nach Artikel 43 des Vertrages noch der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 113 des Vertrages vorgesehenen Schutzklauseln.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission halbjährlich die auf Grund dieser Verordnung getätigten Einfuhren, aufgegliedert nach ihrem Ursprung, mit.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 21. August 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Zo 33/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. August 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Anhang A

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24, für die allgemeine Präferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten gewährt werden

Nummer des Gemein-samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	III. von Schweinen:	
	b) andere	frei
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch gekühlt oder gefroren:	
	B. von Wild:	frei
	C. andere:	
	ex I. Froschschenkel	5 %
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
	A. IV. Garnelen der Pandalidae-Arten (mit Ausnahme der Nordseegarnelen)	10 %
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:	
	B. andere	frei
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:	
	A. Bettfedern und Daunen:	
	II. andere	frei
	B. andere	frei
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:	
	A. Fische, Krebstiere und Weichtiere:	
	I. Kleinfische bis 6 cm Länge und Garnelen, getrocknet	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	ex B. andere:	
	– Pilze, ausgenommen Zuchtpilze; Cochlearia armoracia	10 %
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	D. Pistazien	frei
	E. Pekan-(Hickory–)Nüsse	frei
	F. Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse	frei
	G. andere	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker;	
	ex B. andere:	
	– Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits, Quitten, Preiselbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren	12 %
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	A. Aprikosen	13 %
	C. Papaya-Früchte	3 %
	ex D. andere:	
	– Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas; Pampelmusen und Grapefruits, Quitten, Preiselbeeren, Heidelbeeren, Brombeeren	6 %
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	E. Papaya-Früchte	frei
	ex G. andere	
	– Tamarinden (Schoten, Pülpen)	frei
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
09.02	Tee:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	frei
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	III. Fenchel- und Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte; Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	b. andere:	
	2. andere	frei
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05:	
	A. von Erbsen, Bohnen (Phaseolus-Arten) oder Linsen	7 %
	B. von anderen Hülsenfrüchten	7 %
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8:	
	A. von Bananen	10 %
	B. anderes	7 %
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:	
	B. Süßholzwurzeln	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
12.08	Johannesbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B. Johannesbrotkerne:	
	I. ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
	C. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	frei
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummihaare, Harze und Balsame:	
	A. Harze von Koniferen	frei
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	A. Pflanzensäfte und -auszüge:	
	III. von Quassiaholz	frei
	IV. von Süßholzwurzeln	frei
	V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	3 %
	VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	frei
	VIII. andere:	
	a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken	frei
	C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	I. Agar-Agar	frei
	II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen	1 %
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):	
	A. Korbweiden:	
	II. andere	frei
	B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	frei
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:	
	A. Schmalzstearin und Oleostearin:	
	II. andere	5 %
	B. Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zur Herstellung von Lebensmitteln (a)	frei
	C. andere	7 %
15.04	Fette und Oele von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	3 %

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:	
	A. Wollfett, roh	frei
	B. andere	4 %
15.06	Andere tierische Fette und Oele (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	frei
15.07	Fette, pflanzliche Oele, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
	B. Holzöl, (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrthenwachs und Japanwachs	1 %
	D. andere Oele:	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:	
	a) roh	
	ex 3. andere, ausgenommen Leinöl und Palmkernöl	2,5 %
	II. andere:	
	b) andere:	
	1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
15.09	Degras	4 %
15.10	Technische Fettsäuren; saure Oele aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	A. Stearinsäure	4 %
	C. andere technische Fettsäuren; saure Oele aus der Raffination	frei
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen:	
	A. Glyzerin, roh, einschließlich Glyzerinwasser und unterlaugen	frei
	B. anderes, einschließlich synthetisches Glyzerin	3 %
15.12	Tierische und pflanzliche Oele und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
	B. in anderer Aufmachung	12 %
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette	20 %
15.14	Walrat; roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt	frei
15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
	B. andere	frei
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt:	
	B. anderes	frei
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
	B. andere:	
	I. Öldrass und Soapstock	frei
	II. andere	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	12 %
	B. andere:	
	II. von Wild und Kaninchen	12 %
	III. andere:	
	b) andere:	
	ex 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	– Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	18 %
	2. andere:	
	aa) von Schafen	16 %
	bb) andere	18 %
16.03	Fleischextrakte und Fischextrakte, Fleischsäfte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	B. von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	3 %
	C. von 1 kg oder weniger	12 %
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	15 %
	II. andere	24 %
	B. Salmoniden	8 %
	F. Boniten, Makrelen und Sardellen	20 %
	G. andere	12 %
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Krabben	10 %
	ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon	10 %
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:	
	A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	13 %
	B. Kaugummi	4 % + bT höchstens 23 %
	C. sogenannte „weiße Schokolade"	6,5 % + bT höchstens 27 % + ZZU
17.04	D. andere	6,5 % + bT höchstens 27 % + ZZU
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	7 % + bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5,5 % + bT
19.03	Teigwaren:	
	A. Ei enthaltend	6 % + bT
	B. andere	6 % + bT
ex 19.04	Sago, (Tapiokasago, Sago aus Sagomark und anderer), ausgenommen Kartoffelsago	7 % + bT
19.05	Lebensmittel durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	4 % + bT
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	3,5 % + bT
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:	
	A. Knäckebrot	4,5 % + bT höchstens 24 % + ZMe
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	3 % + bT höchstens 20 % + ZMe
	C. Glutenbrot für Diabetiker	7 % + bT
	D. andere	7 % + bT
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
	A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren	6,5 % + bT
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex B. andere, ausgenommen Cornichons und Gurken	13 %
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	E. Sauerkraut	16 %
	ex F. Kapern	16 %
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:	
	ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	16 % + (Ab)
	ex B. andere: — Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	16 %
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
	B. andere:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	15 % + (Ab)
	ex II. andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	15 %
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
	ex. I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	16 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	16 % + (Ab)
	ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	16 %
	C. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	ex b) andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	18 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	18 % + (Ab)
	ex III. andere:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	18 %
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von mehr als 1 kg	9 %
	II. von 1 kg oder weniger	14 %
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	
	a) Ingwer	19 %
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	19 % + (Ab)
	bb) andere	19 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	19 % + (Ab)
	bb) andere	19 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
20.06	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	19 % + (Ab)
	2. andere	19 %
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	19 % + (Ab)
	bb) andere	19 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	19 % + (Ab)
	bb) andere	19 %
	e) andere Früchte:	
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	19 % + (Ab)
	ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	19 %
	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	19 % + (Ab)
	2. andere	19 %
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	12 % + (Ab)
	3. Mandarinen	17 % + (Ab)
	4. Weintrauben	13 % + (Ab)
	5. Ananas:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	12 % + (Ab) *)
	bb) andere	12 % *)
	ex 7. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	13 % + (Ab)
	— Tamarinden (Schoten, Pülpen)	13 % + (Ab)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	1. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	12 % + (Ab)
	3. Mandarinen	18 % + (Ab)
	4. Weintrauben	15 % + (Ab)
	5. Ananas:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	12 % + (Ab) *)

*) Diese Tarifstelle ist vorbehaltlich des Abschlusses einer zufriedenstellenden Regelung mit den Entwicklungsländern, die diese Erzeugnisse liefern und die mit der Gemeinschaft im Rahmen des Artikels XXIV § 6 des GATT Verhandlungen aufgenommen haben, in die Liste eingefügt worden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
	bb) andere	12 %*)
	ex 7. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	15 % + (Ab)
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex cc) andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	14 %
	— Ananas	12 %*)
	ex 2. von weniger als 4,5 kg:	
	— Früchte der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	14 %
	— Ananas	12 %*)
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15°C von mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	25 %
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	25 % + (Ab)
	ex 2. andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummer 08.01, ausgenommen Ananas	25 %
	B. mit einer Dichte bei 15°C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	12 %
	ex 3. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	11 %
	bb) andere	11 %
	ex 6. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	13 %
	bb) andere	13 %

*) Diese Tarifstelle ist vorbehaltlich des Abschlusses einer zufriedenstellenden Regelung mit den Entwicklungsländern, die diese Erzeugnisse liefern und die mit der Gemeinschaft im Rahmen des Artikels XXIV § 6 des GATT Verhandlungen aufgenommen haben, in die Liste eingefügt worden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
	7. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	13 %
	22. andere	13 %
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	12 % + (Ab)
	bb) andere	12 %
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	11 % + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	11 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	11 %
20.07	ex 7. aus anderen Früchten und Gemüsen, ausgenommen Aprikosen und Pfirsiche:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	13 % + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	13 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	13 %
	8. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 % Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	13 % + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	13 %
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	13 %
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:	
	A. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:	
	II. andere	4 % + bT
	B. Auszüge:	
	II. andere	8 % + bT
21.02	Auszüge aus Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitung auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen:	
	ex A. Essenzen aus Kaffee	11 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
	B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	6 %
21.03	Senfmehl und Senf:	
	A. Senfmehl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von 1 kg oder weniger	4 %
	II. von mehr als 1 kg	frei
	B. Senf	13 %
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:	
	ex B. andere, ausgenommen Gewürzsoßen auf der Grundlage pflanzlicher Öle	11 %
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	11 %
	B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	13 %
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
	A. Hefen, lebend:	
	I. ausgewählte Mutterhefe (Hefekulturen)	10 %
	II. Backhefen:	
	a) getrocknet	7 % + bT
	b) andere	7 % + bT
	III. andere	14 %
	B. Hefen, nicht lebend:	
	I. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8 %
	II. andere	5 %
	C. zubereitete künstliche Backtriebmittel	6 %
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	6,5 %
	F. andere:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	— Palmenherzen	12 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:	
	A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich	frei
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07:	
	A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend	8 %
22.03	Bier	19 %
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	
	B. von Hülsenfrüchten	6 %
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B. andere	frei
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:	
	A. Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	3 %
	C. andere	8 %
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
	A. Zigaretten	72 %
	B. Zigarren und Zigarillos	42 %
	C. Rauchtabak	94 %
	D. Kautabak und Schnupftabak	52 %
	E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	19 %

Abkürzungen:

(Ab): bedeutet, daß die betreffenden Waren einer Abschöpfungsregelung unterliegen;

bT: bedeutet, daß für die betreffenden Waren ein beweglicher Teilbetrag erhoben wird, der im Rahmen der Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt wird;

ZMe: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltenen Mehlmenge erhoben werden kann;

ZZu: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Zuckermenge erhoben werden kann.

Anhang B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

Unabhängige Länder

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangla Desh
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen
Jordanien
Jugoslawien
Kambodscha
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Philippinen
Ruanda
Rumänien
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Südjemen
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaima
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaïre
Zentralafrikanische Republik
Zypern

Länder und Gebiete
die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschl. Cabinda)

Bermuda
Britisch-Honduras
Britisch-Ozeanien (Terretorien des Hochkommissariats Westpazifik [1])
Britische Territorien im Indischen Ozean (Tschagos-Inseln, Des-Roches -Inseln)
Brunei
Cook-Inseln
Falklandinseln oder Malvinen und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Komoren
Macau
Mosambik
Neuguinea (Austral.) und Papua
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Niue und Tokelau-Inseln)
Niederländische Antillen
Papua (siehe Austral. Neuguinea)
Pazifischen Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika [2])
Portugiesisch-Guinea
Portugiesisch-Timor
Principe und Saò Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschl. Amiranten)
Sikkim
Spanisches Territorium in Afrika
St. Helena (einschl. Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Westindien [3])

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

[1]) Gilbert- und Ellice-Inseln, Britisch Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Canton und Enderbury, Pitcairn.

[2]) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch Somoa (einschließlich Swains), die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

[3]) Die Leeward-Inseln (Antiqua, Montserrat, St. Kitts, Nevis und Anguilla, die britischen Jungferninseln) und die Windward-Inseln (Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent).

Begründung

I. Gegenstand und allgemeine Bedeutung des Vorschlags

Die allgemeinen Präferenzen werden durch Verordnungen geregelt, die Ende 1973 ablaufen. Dieser Vorschlag betrifft die Rechtsvorschriften, die zur Gewährung der Präferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des GZT im Jahre 1974 erforderlich sind.

Es erschien angezeigt, dem Rat bereits jetzt einen Verordnungsvorschlag über die Anwendung der allgemeinen Präferenzen für Waren der Kapitel 1 bis 24 des GZT durch die Neunergemeinschaft im Jahre 1974 vorzulegen und nicht abzuwarten, bis die anderen Verordnungsvorschläge betreffend die Anwendung der allgemeinen Präferenzen für Fertigerzeugnisse und Halbfertigwaren endgültig festliegen, da das Europäische Parlament gemäß Artikel 43 EWGV gehört werden muß.

Dieser Verordnungsvorschlag gehört in den Rahmen des Gemeinschaftsangebots, das die Gemeinschaft 1969 der WHK gemacht hat. Er weist im Vergleich zu den früheren oder zur Zeit geltenden Verordnungen Verbesserungen auf, denen die Richtlinien zugrunde gelegt wurden, die die Konferenz der Staats- und Regierungschefs vom Oktober 1972 den Gemeinschaftsorganen gegeben hatte.

Bekanntlich ist der Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse von besonderem Interesse für die Entwicklungsländer, vornehmlich für die am wenigsten entwickelten unter ihnen. Eine Verbesserung des diesbezüglichen Gemeinschaftsangebots erscheint umso wünschenswerter, als die Präferenzregelung für diese Erzeugnisse seit dem 1. Juli 1971 nicht mehr geändert worden ist.

Im vollen Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern" vertritt die Kommission die Ansicht, daß bereits am 1. Januar 1974 erste Schritte zur Verbesserung des gemeinschaftlichen Systems der allgemeinen Präferenzen unternommen werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch zum gleichen Zeitpunkt gemäß dem Protokoll Nr. 23 des Beitrittsvertrags das gemeinschaftliche System in den neuen Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt wird. Da gegenwärtig insbesondere bei den landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen Unterschiede zwischen bestimmten Teilen des Gemeinschaftssystems und der anderen Systeme bestehen, wird dieser Übergang auf diese Weise erleichtert.

II. Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, für die allgemeine Präferenzen gewährt werden

Die Liste der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, die dem Verordnungsvorschlag als Anhang beigefügt wird, umfaßt alle Waren, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2767/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1973 [1]) aufgeführt werden.

Die für das Jahr 1974 in Betracht gezogenen Verbesserungen beziehen sich auf:

- die Vergrößerung der Präferenzspanne für die in der derzeit angewendeten Verordnung genannten Waren,
- die Erhöhung der Gesamtzahl der unter diese Verordnung fallenden Waren.

Die Präferenzspanne für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, auf die ein Einheitszoll erhoben wird, wurde allgemein von 20 auf 40 v. H. vergrößert, mit der Ausnahme einiger empfindlicher Waren, bei denen sie von 10 auf 20 v. H. erweitert wurde; bei Waren, auf die ein zusammengesetzter Zoll erhoben wird (fester Teilbetrag + beweglicher Teilbetrag), wurde der feste Teilbetrag in allen Fällen auf 50 v. H. gesenkt, in denen er bisher niedriger war.

Die Liste der Waren, auf die sich die augenblicklich angewendete Verordnung über die Präferenzen bezieht, wurde auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ausgedehnt, für die die begünstigten Länder ein besonderes Interesse gezeigt haben. Hierzu zählen insbesondere bestimmte Teigwaren, Chinaöl und andere Öle für technische Zwekke (Kokosöl), Fischmehl, Tee in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger, bestimmte Früchte, bestimmte Gemüse, Zigaretten, Zigarren und Rauch- oder Kautabak. Die geplanten Verbesserungen der Liste der Waren, für die zur Zeit Präferenzen gewährt werden, betreffen ein Handelsvolumen von rund 160 Millionen Dollar Einfuhren in die Sechser-Gemeinschaft im Jahre 1971.

III. Begünstigte Länder

Bei der Liste der Länder, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Waren der Kapitel 1 bis 24 des GZT gewährt werden, handelt es sich um die Liste im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2767/72 des Rates vom 19. Dezember 1972. In diese Länderliste wurde gemäß dem Beschluß der Ratstagung vom 4. Juni 1973 Rumänien aufgenommen. Die inzwischen eingetretene Änderung des internationalen Statuts der Behama-Inseln, die nunmehr zu den unabhängigen Ländern zählen, wurde ebenfalls berücksichtigt.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 296 vom 30. Dezember 1972 – S. 91

IV. Anhörung des Europäischen Parlaments

Da der vorliegende Verordnungsvorschlag vor allem auf Artikel 43 EWGV aufbaut, müßte das Europäische Parlament zur Stellungnahme zu diesem Vorschlag aufgefordert werden.

V. Konsultation der assoziierten Staaten

Da dieser Vorschlag relativ wichtige Änderungen im Vergleich zu den geltenden Texten aufweist, hält die Kommission eine Konsultation der mit der Gemeinschaft assoziierten Staaten, vor allem der AASM, für zweckmäßig.